

Ausschaffungsflüge

Zwangsmedikation ohne medizinische Indikation

Eine parlamentarische Initiative verlangte, dass Beruhigungsmittel bei Ausschaffungsflügen auch ohne medizinische Indikation verabreicht werden können. Die FMH, die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte (KSG) haben sich in aller Deutlichkeit dagegen ausgesprochen.

Iris Herzog-Zwitzer^a, Markus Eichelberger^b, Simone Hänggi^c, Sibylle Ackermann^d

^aDr. iur., Rechtsdienst FMH, Mitglied der Zentralen Ethikkommission (ZEK) der SAMW; ^bDr. med., Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Mitglied des Vorstands der KSG, Mitglied der ZEK der SAMW; ^cDr. med., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Vizepräsidentin der KSG; ^dlic. theol., dipl. Ressort Ethik der SAMW

Die parlamentarische Initiative 24.457, eingereicht von Nationalrat Benjamin Fischer, verlangte eine Änderung des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG). Arzneimittel sollten anstelle von Hilfsmitteln eingesetzt werden, wenn sie zur Durchführung von zwangsweisen Rückführungen notwendig sind, namentlich wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung droht.

Die Begründung lautet: «Für eine glaubhafte und wirkungsvolle Asylpolitik ist ein konsequenter Vollzug zentral. Können zwangsweise Rückführungen aufgrund physischen Widerstands nicht durchgeführt werden, ist dies eine Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung und untergräbt das Asylrecht. Die Mittel für Zwangsausschaffungen müssen ausgedehnt werden. Eine der wirkungsvollsten und für alle Beteiligten einfachsten Methoden ist hierfür der Einsatz von Beruhigungsmitteln.» [1]. Als letzte Möglichkeit zur Durchsetzung der zwangsweisen Rückführung sei daher der Einsatz von Arzneimitteln gesetzlich zu verankern. Der Änderungsantrag zu Artikel 25 Absatz 2 des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG) sah zudem vor, dass die Arzneimittel «nur von den nach der Heilmittelgesetzgebung zuständigen Personen verschrieben, abgegeben oder verabreicht werden».

Nachdem die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) der Initiative im März 2025 knapp Folge gegeben hatte, lehnte die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) das Anliegen im Januar 2026 deutlich ab. Im Rahmen der Differenzbereinigung vom 21. Mai 2026 kam die SPK-N schliesslich ebenfalls zum Schluss, die Initiative nicht

Verabreichte Arzneimittel wie Benzodiazepine oder Antipsychotika können schwerwiegende Nebenwirkungen verursachen.

weiterzuverfolgen. Der Initiant zog daraufhin seinen Vorstoss zurück.

Die Kommission führt aus, dass die Situation bei Ausschaffungen unter Wahrung der Menschenwürde für alle Beteiligten verbessert werden sollte. Gemäss Medienmitteilung vom 22. Mai 2026 will sich die SPK-N deshalb in einer kommenden Sitzung mit einem entsprechenden Prüfauftrag befassen [2].

Medizinisch nicht vertretbares gesundheitliches Gefährdungspotenzial

Die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln im Rahmen einer Ausschaffung entspricht medizinisch einer Zwangsbehandlung. Solche Eingriffe sind selbst dann mit erheblichen Risiken verbunden, wenn eine medizinische Indikation vorliegt. Verabreichte Arzneimittel wie Benzodiazepine oder Antipsychotika können schwerwiegende Nebenwirkungen verursachen, darunter Blutdruckabfall, Herzrhythmusstörungen, Atemdepression, Verwirrheitszustände oder in seltenen Fällen Koma. Nach der Applikation solcher Medikamente ist eine engmaschige medizinische Überwachung in der Klinik notwendig, damit gegebenenfalls intensivmedizinische Überwachung und Massnahmen eingeleitet werden können. Auf einem Ausschaffungstransport ist dies nicht möglich. Die Organisationen FMH, SAMW und KSG haben gegenüber den Staatspolitischen Kommissionen deshalb betont, dass die vorgeschlagene Änderung von Art. 25 ZAG mit einem aus medizinischer Sicht nicht vertretbaren gesundheitlichen Gefährdungspotenzial einhergehen würde.

Berufsethische und medizinische Standards

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlichen Vorgaben, berufsethischen Grundsätzen sowie medizinischen Standards verpflichtet. Gemäss dem Äquivalenzprinzip müssen Zwangsbehandlungen auch bei inhaftierten Personen nach denselben Kriterien erfolgen wie ausserhalb des Straf- oder Massnahmenvollzugs. Die medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die Bestandteil der FMH-Standesordnung sind, halten ausdrücklich fest, dass Zwangsbehandlungen stets eine medizinische Indikation voraussetzen und ärztlich angeordnet werden müssen. «Unter Zwangsbehandlung werden alle medizinischen Massnahmen verstanden, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit unter Zwang angewendet werden.» [3]. Zudem sind Zwangsbehandlungen bei urteilsfähigen Personen nicht zulässig.

Die mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Verabreichung von Beruhigungsmitteln ohne medizinische Indikation würde Ärztinnen und Ärzte in einen unauflösbaren Konflikt mit ihren fachlichen, ethischen und rechtlichen Verpflichtungen bringen. Eine solche Behandlung wäre medizinisch nicht begründbar und könnte sowohl haftungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Schwerer Eingriff in die Grundrechte

Es ist darauf hinzuweisen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Garantie von Mindestvorschriften für eine menschenwürdige Behandlung verlangt. Im Bundesgerichtsurteil 130 I 16 [4] hält das Bundesgericht explizit fest, dass eine medikamentöse Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle und die Menschenwürde zentral treffe. Zudem bedürfe ein schwerer Eingriff in die genannten verfassungsmässigen Rechte «eine medikamentöse Zwangsbehandlung nach Art. 36 BV einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz und muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein und sich als verhält-

nismässig erweisen; schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden».

Verstoss gegen Menschenrechte

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits bei einer medizinisch indizierten Zwangsbehandlung hohe rechtliche und ethische Anforderungen einzuhalten sind. Die mit der parlamentarischen Initiative 24.457 vorgeschlagene Verabreichung von Beruhigungsmitteln ohne medizinische Indikation zur Durchführung einer Ausschaffung steht im Widerspruch zu grundlegenden medizinischen, ethischen und rechtlichen Vorgaben. Zudem würde die Ärzteschaft damit zur Durchsetzung politischer Ziele instrumentalisiert.

Die mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Änderung von Art. 25 ZAG wäre für die Ärzteschaft nicht umsetzbar. Sie würde Ärztinnen und Ärzte verpflichten, eine medizinisch nicht indizierte und damit fachlich unzulässige Behandlung vorzunehmen. Dies würde einen Behandlungsfehler darstellen und zudem gegen die ärztliche Berufsethik sowie gegen

**Die zwangsweise
Verabreichung von
Beruhigungsmitteln
ohne medizinische
Indikation im Rahmen
von Ausschaffungen
widerspricht grund-
legenden Prinzipien und
instrumentalisiert
die Ärzteschaft für
politische Zwecke.**

strafrechtliche Bestimmungen des Heilmittelgesetzes verstossen. Aus diesen Gründen haben die FMH, SAMW und KSG mit Nachdruck auf die erheblichen medizinischen, ethischen und rechtlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung hingewiesen. Alle drei Organisationen lehnen die Verabreichung von Beruhigungsmitteln ohne medizinische Indikation entschieden ab. ● ● ●

Korrespondenz

iris.herzog@fmh.ch

Literatur

- 1 Schweizer Parlament. Arzneimittel für Zwangsausschaffungen zulassen. Geschäft 24.457. 2024. Abgerufen am 29.6.2026
- 2 Schweizer Parlament. Die Verfassung braucht einen Digitalisierungsartikel. Medienmitteilung SPK-N vom 22. Mai 2026. Abgerufen am 29.6.2026
- 3 Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Zwangsmassnahmen in der Medizin. Abgerufen am 29.6.2026
- 4 Bundesgericht. Medikamentöse Zwangsbehandlung in psychiatrischer Klinik während fürsorglichen Freiheitsentzuges. BGE 130 I 16. 2004